

SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

GEBIET: STRASSE FÖRDEBLICK, GORCH FOCK STRASSE,
STÖRTEBEKERWEG UND STRANDSTRASSE ZWISCHEN
ARP-SCHNITZER-WEG UND GORCH-FOCK-STRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885), sowie nach § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. DEZ. 1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Gebiet: Straße Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebekerweg und Strandstraße zwischen Arp-Schnitzer-Weg und Gorch-Fock-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl. I S. 132).

Gemarkung Eckhof Flur 3

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

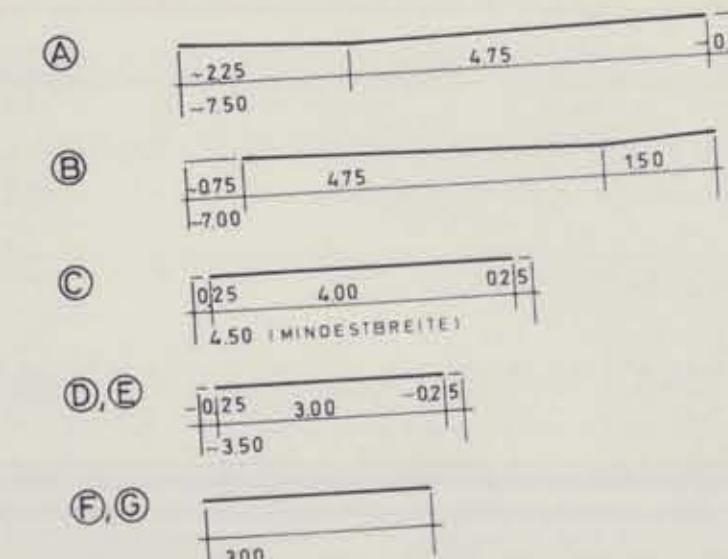
BEBAUUNGSPLAN NR. 7



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN

M. 1:100

OBERFLÄCHEN - FAHRBEREICH PFLASTER
FUSSGÄNGERBEREICH PFLASTER / PLATTEN



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 4 BauNVO
- WA Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. eins § 16 BauNVO
- Z=1 § 16 und 17 BauNVO
- GRZ = 0,15 Grundflächenzahl maximal z.B. 0,15 §§ 16 und 17 BauNVO
- GFZ = 0,20 Geschosflächenzahl maximal z.B. 0,20 § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Bauweise, Baugrenze: Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO

- Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Grünfläche: § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Sonstige Festsetzungen: § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
- Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Standplatz für Abfallbehälter § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung § 16 Abs.2 u. 5 BauNVO

- KENNZEICHNUNG: Begrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 80/227
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z.B. Nr. 3
- Vorhandener Bewuchs
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z.B. 3 m und 70 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. "A"
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z.B. "1"

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 21.3.1988
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 6.4.1988
am
Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 13. DEZ. 1989
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 19. DEZ. 1991
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am -9. JULI 1992 ; Mitteilung des Ergebnisses am 30. JULI 1992
Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am -9. JULI 1992
Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am -9. JULI 1992
Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 20. AUG. 1992
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 30. JULI 1992
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 31. AUG. 1992 bis 30. SEP. 1992
Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung am -7. DEZ. 1992 ; Mitteilung des Ergebnisses am 23. DEZ. 1992 / 28. DEZ. 1992
Strande, den 24. FEB. 1993

Der katastermäßige Bestand am 6.11.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Kiel, den 13.11.1993
Dipl.-Ing. F. W. Komp
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Kiel

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 7. DEZ. 1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. DEZ. 1992 gebilligt.
Strande, den 24. FEB. 1993

Diese Satzung über den Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 1. MRZ. 1993 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 27. MAI 1993 Az.: 82 Strande 24. MRZ. 1993 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/~~die geltend gemacht werden können~~
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Strande, den 30. JULI 1993

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Strande, den 30. JULI 1993

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Satzung sowie den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jeder Mann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 5. AUG. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Diese Satzung ist mithin am 8. AUG. 1993 in Kraft getreten.
Strande, den 8. AUG. 1993

Planverfasser
Goebel - Thielemann - Bahlmann
Architekten
Eckernförde

